

## ANLAGE 1 zur Transportgenehmigung

der Firma **RMM – GmbH i.Gr., Container- und Baggerbetrieb**

vom 18.05.2006

Folgende Auflagen sind verbindlicher Bestandteil der Transportgenehmigung vom 18.05.2006:

1. Die Transportgenehmigung vom 29.03.2005 und deren Änderungsbescheide vom 19.10.2005 und 29.03.2006 wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufgehoben und gleichzeitig durch die Transportgenehmigung vom 18.05.2006 ersetzt.
2. Die Transportgenehmigung vom 18.05.2006 wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs unbefristet und mit folgenden weiteren Auflagen und Bedingungen erteilt, d.h. die Genehmigung kann bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben im Antrag sowie Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen oder der zu führenden Nachweise, sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallrechts zurückgenommen oder widerrufen werden.
3. Es sind die jeweils einschlägig geltenden Gesetze und Verordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.
4. Verstöße gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder gegen abfallrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.
5. Die Änderung bzw. Ergänzung von Auflagen bleibt stets widerruflich vorbehalten.
6. Eine Ablichtung der Transportgenehmigung (mit dieser Anlage 1) ist bei jedem Beförderungsvorgang mitzuführen.
7. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
8. Die Genehmigung ist beschränkt auf die Beförderung innerhalb Bayerns.
9. Diese Genehmigung berechtigt zur Einsammlung und Beförderung von allen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (AVV), gültig seit 01.01.2002.
10. Die Ihnen zugeteilte Beförderernummer **I273T0130** ist nur für die Eintragung in Formulare bestimmt, die nach der Nachweisverordnung (NachwV) zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere für Werbezwecke, ist untersagt.
11. Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit Warntafeln gem. § 49 Abs. 6 KrW-/ AbfG auszurüsten. Hierfür sind zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe anzubringen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.  
Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen (§ 10 Satz 4 AbfVerbrG).
12. Die Erteilung der Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, bereits vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die vorgeschriebenen Nachweise zu führen, d.h. als Einsammler und Beförderer sind Sie dazu verpflichtet, die Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten.
13. Die Firma **RMM – GmbH i.Gr., Container- und Baggerbetrieb**, ist nur zur Einsammlung oder Beförderung von Abfällen berechtigt, wenn bei Beginn des Einsammelns oder Beförderns die für die Abfälle erforderlichen Nachweise (Sammel-/ Entsorgungsnachweis) vorliegen.

**Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist dem Landratsamt Kelheim als zuständige Kreisverwaltungsbehörde vor dem Beförderungsvorgang eine Kopie des Entsorgungsnachweises vorzulegen.**

Eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises ist beim Beförderungsvorgang mitzuführen.

Außerdem sind Begleit- oder Übernahmescheine richtig und vollständig auszufüllen. Die Ausfertigungen 2 bis 6 sind ebenfalls beim Beförderungsvorgang mitzuführen.

14. Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem bestehenden Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
15. Werden Autowracks (die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten) und Autoreifen verwertet, ist für deren Beförderung **keine** Transportgenehmigung erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Beförderung von nicht besonders überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen.

16. Mit der gewerbsmäßigen Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit darf ein Dritter nur beauftragt werden, wenn der Subunternehmer selbst eine Transportgenehmigung für den zu befördernden Abfall besitzt, oder einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb nachweisen kann.

Wird von der Firma RMM – GmbH i.Gr., Container- und Baggerbetrieb ein Subunternehmer für eine Beförderung beauftragt, ist vor dem auszuführenden Transport das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, schriftlich zu informieren. Gleichzeitig legen Sie bitte eine Kopie der Transportgenehmigung oder ein entsprechendes Zertifikat Ihres beauftragten Dritten bei. Diese Anzeige kann formlos erfolgen.

Weiterhin ist vom Haupttransporteur (=Firma RMM – GmbH i.Gr.) sicherzustellen, ob der beauftragte Dritte die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt.

Hiermit wird deutlich darauf hingewiesen, daß der beauftragte Dritte im Namen und unter der Verantwortung des Haupttransporteurs (= Firma RMM – GmbH i.Gr.) tätig wird.

Bei der Einschaltung Dritter ist außerdem sicherzustellen, dass entweder der Versicherungsschutz des Transportgenehmigungsinhabers oder des Dritten alle Risiken der Drittbeauftragung abdeckt.

17. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person muß die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Sie gem. § 6 Satz 2 TgV verpflichtet sind, regelmäßig, jedoch **mindestens alle drei Jahre** an entsprechenden Lehrgängen teilzunehmen.

Sobald in regelmäßigen Abständen von drei Jahren von Ihnen Fortbildungslehrgänge besucht werden, sind die o.g. Schulungsunterlagen in Kopie dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, vorzulegen.

18. Die Abfälle sind **ohne Zwischenlagerung** auf direktem Weg den jeweils dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

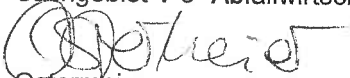
Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände abgestellt werden. Die Transportbehältnisse dürfen hierbei nicht vom Lkw getrennt werden.

19. Bei

- einem Wechsel der verantwortlichen Personen (= Genehmigungsinhaber)
- **Änderung der zugelassenen Abfallarten**
- Erweiterung des Einsammelgebietes

ist ein Antrag auf Änderung der derzeit gültigen Transportgenehmigung beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, zu stellen.

Kelheim, den 18.05.2006  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet V 3 -Abfallwirtschaft-

  
Ostermeier